

Der Kugelschuss auf der Weide

von Klaus Immel, Veterinär des Kreis Kleve

Eigene Erfahrungen

Vor rund 20 Jahren rief mich ein Freund und Kollege an, der hörbar unter einem Schrecken stand, ob ich ihm seine Gallowayrinder auf der Weide schießen könne, da seine Frau gerade eben beinahe schwer verunglückt sei, als die beiden versucht hatten, einen Bullen zur Schlachtung zu verladen. Das Tier hatte mit dem Kopf unter den Fangwagen gegriffen und diesen beiseite geschleudert, so dass die Frau nur knapp nicht unter den „fliegenden“ Fangwagen geriet.

Ich habe ihm darauf geantwortet, dass ich das als recht sicherer Sportschütze sehr wohl könne, jedoch nicht dürfe. Dazu bedürfe es verschiedener Genehmigungen.

Dank meines damaligen Vorgesetzten, der um meine Schießfertigkeit wusste, konnten wir diese Genehmigungen erlangen und schießen seit jener Zeit alle Schlachttiere auf der Weide mit sofort anschließendem Transport in die örtliche, noch selbst schlachtende Metzgerei.

Im Zuge dieser Abschüsse haben wir das gesamte Verfahren immer weiter verfeinert, so dass nach kurzer Zeit ein fester Ablauf solcher Abschussaktionen organisiert war, bei dem jeder Beteiligte genau wusste, was wann zu tun ist.

Im Folgenden gab es Anfragen von Veterinärämtern aus ganz Deutschland an mich, wie dieses Problem vor Allem auch von Verwaltungsseite anzupacken sei und welche Hilfestellung ich geben könne.

Es folgten Vortragsreisen und telefonische Beantwortungen der jeweiligen Fragen, die immer wieder auch zeigten, dass die Vielfalt der zu beachtenden Gesetze und die zu bedenkenden Problemstellungen für viele Behörden schon Grund zur reiflichen Überlegung bezüglich einer solchen Genehmigung lieferten.

Viel Unwissen liegt vor allem im waffentechnischen Bereich. Hier gilt tatsächlich, dass häufig weniger mehr ist und Großwildjagdambitionen fehl am Platz sind. Es gilt nicht, eine sportliche Höchstleistung zu erbringen, sondern ein lebendes Tier möglichst schonend zu töten. Dabei ist jede Erschwernis aus dem Weg zu räumen und die Wahl der Mittel genau zu überlegen.

Ein guter Schütze wird einen Gallowaybullen mit einem Kleinkalibergewehr töten können, allein, weil das Gewehr sich ohne jeden Rückstoß schießen lässt und so die volle Konzentration auf die Schussabgabe, die für die Präzision des Schusses äußerst wichtig ist, ermöglicht. Gleichzeitig wird beim Einsatz einer solchen Waffe das Hinterland weniger gefährdet und es fehlt der laute Knall, der Schaulustige anlocken könnte.

Kugelfang und Sicherheit der beteiligten Helfer sind weitere wichtige Gesichtspunkte, die zumindest die für die waffenrechtliche Erlaubnis zuständige Behörde bedenken muss.

Tierschutzrechtlich ist weiter darauf zu achten, dass das beschossene Tier bei einem Fehlschuss nicht entkommen kann, damit schnell ein zweiter Schuss möglich ist.

Die Möglichkeit zur Weideschlachtung erfordert für die Erlaubnis zur Schlachtung im Herkunftsbetrieb einen in der Nähe gelegenen Schlachtbetrieb, der innerhalb spätestens einer Stunde erreichbar sein muss und die unverzügliche Weiterverarbeitung des Schlachtkörpers sowie dessen Kühlung gewährleisten kann.

Da aber schon die Entblutung zwingend im Herkunftsbetrieb erfolgen muss, ist auch eine technische Möglichkeit der Herrichtung zur Entblutung und zum Auffangen des anfallenden Blutes erforderlich (z.B. schwerer Traktor mit ausreichender Hubhöhe und ein Speiskübel, sowie ein scharfes Stechmesser).

Vieles ist also zu bedenken und die zuständigen Behörden müssen entsprechend vorsichtig prüfen, was sie genehmigen.

Rechtsgrundlagen, die bei der Erteilung einer Genehmigung zur Schlachtung / Tötung von ganzjährig im Freien gehaltener Rinder mittels Kugelschuss berücksichtigt werden müssen.

A) Tierschutzrecht

- Verordnung (EG) Nr.1099/2009: Art. 4 in Verbindung mit Anh. I Kap. I Tab. 1 Nr. 3
- Tierschutzgesetz: §§ 4 und 4a: Betäubungsgebot
- Tierschutzschlachtverordnung: § 12 Abs.1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2 zu Betäubungs- und Tötungsverfahren ist der Kugelschuss u.a. auch für das Rind aufgeführt mit der Einschränkung "nur zur Nottötung" sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörde, zur Betäubung oder Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden. Der Kugelschuss ist so auf den Kopf des Tieres abzugeben und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird.

B) Lebensmittelrecht

- Verordnung (EG) Nr. 853/2004
Nach Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nummer 2 Buchstabe b dieser Verordnung dürfen lediglich lebende Tiere in eine Schlachthanlage verbracht werden.
- Anwesenheitspflicht des amtlichen Tierarztes bei der Schlachtung und Entblutung vorgeschrieben: Anhang III Abschnitt III Nr. 3 Buchstaben a bis j der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sind einzuhalten, d. h. ein amtlicher oder ein zugelassener Tierarzt müssen auch Datum und Uhrzeit der Schlachtung sowie das vorschriftgemäße Schlachten und Entbluten bescheinigen (Anwendung Muster Anh. I Abschn. IV Kap. Teil B der VO (EG) Nr. 854/2004 „Muster der Gesundheitsbescheinigung für im Haltungsbetrieb geschlachtete Tiere“).
- Tier-LMHV: § 12 Abs. 3
Mit der Änderung des § 12 der tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 25.11.2011 dürfen einzelne Huftiere der Gattung Rind, die ganzjährig im Freiland gehalten werden, **mit Genehmigung der zuständigen Behörde** im Haltungsbetrieb geschlachtet und in einen Schlachthof verbracht werden. (Zuständige Behörde ist das zuständige Veterinäramt, die Entscheidung über den Antrag **liegt im Ermessen** dieser Behörde)
Die Erlaubnis zur Schlachtung muss vom Haltungsbetrieb im Vorfeld bei der zuständigen Behörde beantragt werden.
Nach erteilter Genehmigung muss die zuständige Behörde über den Zeitpunkt der anstehenden Schlachtung zur Durchführung der Schlachtieruntersuchung unterrichtet werden.
Die Beförderung der geschlachteten oder getöteten Tiere in den Schlachthof darf abweichend von Anhang III Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht länger als eine Stunde dauern.
- VO (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschn. I Kap. VI: Notschlachtung
Eine Notschlachtung setzt voraus, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachthaus aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Es muss in jedem Fall eine Schlachtieruntersuchung durch einen Tierarzt erfolgen. Die „Notschlachtung“ nach dem Lebensmittelrecht ist damit nicht mit der „Nottötung“ im Sinne des Tierschutzrechtes gleichzusetzen.

C) Tierseuchenrecht

- Tierseuchengesetz: Im Rahmen einer behördlich angeordneten Tötung bei einer Tierseuche kann der Kugelschuss mit einer Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 TierSchIV (Ausnahmeverfahren) zur Anwendung kommen.
(- VO (EG) Nr. 999/2001 zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien: Untersuchungspflicht für Rinder ab einem Alter von derzeit 96 Monaten. Als Untersuchungsmaterial wird zwingend Gewebe aus dem Hirnstamm und hier insbesondere aus der Obex-Region gefordert.
Wenn aufgrund der Zerstörung dieser Hirnregion eine Untersuchung auf BSE nicht möglich ist, darf das Fleisch nicht der Lebensmittelgewinnung zugeführt werden. Aus diesem Grund ist der Kugelschuss bei untersuchungspflichtigen Tieren abzulehnen.

D) Ordnungsrecht / Waffenrecht

Das Waffengesetz reglementiert zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den Gebrauch einer für die Durchführung der Betäubung und/oder Tötung notwendigen Schusswaffe. Somit bedarf der Erwerb und der Besitz einer Schusswaffe der Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 des Waffengesetzes. Soweit die tatsächliche Gewalt über die Waffe nur innerhalb eines befriedeten Besitztums ausgeübt wird, ist es nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Waffengesetzes in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 ein Waffenschein nicht erforderlich. Ein Bedürfnis zur Anwendung einer Schusswaffe für den beantragten Zweck gemäß § 8 Waffengesetz, kann unter Umständen bereits in Hinblick auf die Gesichtspunkte des Tierschutzes zu bejahen sein. Gegebenenfalls können auch „besonders anzuerkennende persönliche und wirtschaftliche Interessen“ geltend gemacht werden. Demzufolge wird zum Einsatz der Schusswaffe innerhalb eines befriedeten Besitztums nach Darlegung eines berechtigten Bedürfnisses eine „Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe“ gem. § 10 Abs. 5 des Waffengesetzes durch die Ausstellung eines sog. Erlaubnisscheins erteilt. Diese Vorgabe gilt auch für Jagdscheininhaber, weil das Töten von Zucht- und auch Gehegetieren keine Jagdausübung darstellt, und eine Schulung zur TierSchIV anlässlich der Vorbereitung zur Jägerprüfung nicht stattfindet und so auch die Sachkunde im Sinne der TierSchIV nicht gegeben ist.

Im jeweiligen Landesrecht über die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden häufig „Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch“ festgesetzt. Diese können z.B. vorschreiben, dass Schusswaffen „nur gebraucht werden dürfen, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs erfolglos angewandt sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.“ Hierauf basierend ist der Einsatz einer Schusswaffe grundsätzlich immer gegenüber möglichen Alternativmethoden zu prüfen. Seitens des Gefahrenabwehrrechtes gilt es deshalb abzuwägen, ob im Einzelfall ein berücksichtigungswertes und nachvollziehbares Interesse zum Einsatz einer Schusswaffe zur Betäubung oder Tötung von Rindern im Herkunftsbetrieb gegeben ist und mögliche Alternativmethoden ausreichend in Betracht gezogen worden sind.

Ordnungsrecht

Der Abschuss von Rindern darf nur von Personen vorgenommen werden, die im Besitz einer Schießerlaubnis gemäß § 10 Abs. 5 WaffG sind. Diese Schießerlaubnis ist von der zuständigen Ordnungsbehörde einzuholen.

(Hinweis: Das Jagdrecht gilt hier nicht, denn das Rind ist kein jagdbares Wild, ebenso Gatterwild und das Schießen in befriedeten Gebieten fällt nicht unter das Jagdrecht, zudem wird in den Vorbereitungskursen zur Jägerprüfung die Tierschutzschlachtverordnung nicht behandelt, so dass die in der TierSchIV geforderte Sachkunde nicht vorhanden ist)

Genehmigung

A) Genehmigung durch die Ordnungsbehörde (Schießerlaubnis):

Die Ordnungsbehörde prüft hierzu insbesondere ob:

- a. der Schütze die nötige Befähigung und Berechtigung (Waffenschein, Waffensachkunde für Sportschützen oder Jagdschein) sowie eine entsprechende Haftpflichtversicherung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG hat,
- b. Waffe und Munition nach dem Waffengesetz zulässig ist und ob der Antragsteller eine Waffenbesitzkarte hat,
- c. die **örtlichen Gegebenheiten** der voraussichtlichen Schießstätte auf Einhaltung der **Sicherheit und Ordnung** (z.B. Kugelfang vorhanden? Umgebung?) geeignet ist.

B) Genehmigung durch das Veterinäramt

(Erlaubnis zur Schlachtung im Haltungsbetrieb):

Im Hinblick auf die wenigen bisher vorliegenden Erfahrungen mit diesem Verfahren sollte die Genehmigung befristet werden.

Folgende Fragen müssen geklärt werden:

- Werden die Rinder tatsächlich ganzjährig im Freien gehalten?
- Liegt ein vernünftiger Grund zur Tötung des Tieres vor (z.B. Lebensmittelgewinnung, Tötungsanordnung nach Tierseuchenrecht, Gefährdung der Sicherheit und Ordnung, Tötung aus Tierschutzgründen notwendig)?
- Liegt eine plausible Begründung des Tierhalters vor, weshalb die Rinder nicht mit herkömmlichen Betäubungsmethoden (z.B. Betäubung durch Bolzenschuss evtl. auch im Fanggitter auf der Weide) geschlachtet/getötet werden können?
- Ist die Waffe/Munition geeignet, um das entsprechende Rind (Alter, Rasse, Geschlecht) durch einen einmaligen Schuss auf das Gehirn zu betäuben (töten)?
- Hat der Schütze nach § 4 Abs. 1 TierSchG Kenntnisse und Fähigkeiten für das Töten von Rindern mittels Kugelschuss (bei beruflicher Schlacht-Tätigkeit Sachkundenachweis nach Art. 7 VO(EG)Nr.1099/2009 und § 4 Abs. 1 TierSchIV bzw. bei gewerbsmäßig regelmäßiger Tätigkeit nach § 4 Abs.1a TierSchG erforderlich)?
- Ist diese Waffe auf die Schussdistanz eingeschossen?
- Hat der Schütze die nötige Erfahrung mit dieser Waffe auf diese Distanz treffsicher zu schießen? Ein Nachweis über die Treffsicherheit kann z.B. durch regelmäßiges Training mit der Waffe auf dem Schießstand und durch entsprechende Bestätigung erbracht werden. Diese sollte zum Nachweis der Sachkunde gem. § 4 Abs. 1a TSchG und § 4 TierSchIV jährlich neu erbracht werden. Als Mindestanforderung wird empfohlen, dass der Schütze in der Lage ist mit der vorgesehenen Waffe und Munition ein Ziel von der Größe des Durchmessers einer Zwei-Euro-Münze (Ø ca. 26mm) auf eine Entfernung von 30 Metern zu treffen. Bei 10 Schüssen sollten mindestens 9 Treffer erzielt werden.
- Ist ggf. eine BSE-Probennahme entsprechend dem aktuellen Stand der **VO (EG) Nr. 999/2001** erforderlich?

Nach Tierschutzrecht:

Wurden / werden die Anforderungen des § 2 TierSchG für die ganzjährig im Freien gehaltenen Rinder erfüllt (z.B. ganzjähriger Witterungsschutz, trockene Liegefläche, bei Bedarf Zufütterung, Abkalbekontrolle, Separation kranker Tiere, u.a.m.

Aus Tierschutzgründen ist bei der extensiven Haltung von Rindern einem "Verwildern" der Tiere vorzubeugen, unter anderem durch eine Gewöhnung der Kälber an den Mensch in der Prägungsphase und regelmäßiger Umgang mit Gewöhnung an eine

Fixierung. Gerade aus Sicht des Tierschutzes sollten extensiv gehaltene Rinder zumindest soweit an den Menschen gewöhnt sein, dass notwendige Manipulationen, wie tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen möglich sind.

Nach Tierseuchenrecht:

Wurden bisher die Kennzeichnungspflicht nach VVVO und Meldung bei HI-Tier regelmäßig erfüllt? Wurden die geforderten amtlichen Untersuchungen / Impfungen (z.B. BHV-1-Untersuchung, Blauzungenkrankheit) in der Vergangenheit durchgeführt? Können im Fall eines Notfalls / Tierseuchenausbruchs (z.B. MKS) die notwendigen Maßnahmen schnell durchgeführt werden?

Rechtsabwägung: Tierschutz – öffentliche Sicherheit und Ordnung!!

Es besteht kein Zweifel daran, dass letztendlich der Kugelschuss auf der Weide die tierschutzgerechteste Art der Schlachtung von Tieren ist, die aufgrund ganzjähriger Weidehaltung den menschlichen Kontakt nicht in dem Maß gewohnt sind, wie Tiere, die in einem Stall gehalten werden.

Und langsam höre ich, dass diese Möglichkeit der Weideschlachtung immer mehr genutzt wird.

Es ist deshalb auch erforderlich, dass die Sachkundeprüfungen derjenigen, die eine Schießerlaubnis erlangen wollen, entsprechend anspruchsvoll durchgeführt werden müssen.

Vor allem die praktische Prüfung des Schützen sollten nicht mehr nur auf dem Schießstand, sondern unter Praxisbedingungen vorgenommen werden, um ein Höchstmaß an Tierschutz, aber auch an Sicherheit gewährleisten zu können.

Ergebnis sollen eine tierschutzgerechte Schlachtung und ein qualitativ hochwertiges Fleisch sein.